Packungsgrößenauswahl bei Non-Rx-Arzneimitteln

Verordnung über Non-Rx-Arzneimittel

Regulärer Fall

Eindeutig bestimmte Verordnung (§ 7 Abs. 3)

→ Zeilenweise Belieferung, Abgabe wie verordnet (§ 8 Abs. 1)

Nicht eindeutig bestimmte Verordnung (§ 8 Abs.3)

→ Rücksprache mit dem Arzt, Korrekturen und Ergänzungen vermerken und abzeichnen (§ 7 Abs. 3)

Dringender Fall (Akutversorgung, Notdienst) – Sonderregelungen nach § 17 Rahmenvertrag

Menge < N_{max} (§ 17 Abs. 6)

1. Stückzahl-/Mengenverordnung
2. Verordnete Packungsgröße nicht vorrätig

→ **Abgabe der der verordneten Menge nächstliegenden Packungsgröße** (kleiner oder größer)

Menge > N_{max} (§ 17 Abs. 7)

1. Stückzahlverordnung
2. Keine Jumbopackung

→ **Verordnete Menge ein Vielfaches von N_{max}?**

- ja → Stückeln mit Vielfachem der N_{max}-Packung; alternativ Abgabe der der verordneten Menge nächstliegenden kleineren vorrätigen Packungsgröße
- nein → **Abgabe 1 x N_{max}**

HINWEIS:
Jumbopackungen dürfen nicht zulasten der GKV abgegeben werden; Ausnahme: Sprechstundenbedarf oder Vereinbarung mit der jeweiligen Krankenkasse.

© DAP Networks GmbH / ohne Gewähr / Stand: Juni 2022